

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Leasingkreditversicherung 2016 – Einzelversicherung

(AVB Leasingkredit 2016 – Einzelversicherung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Versicherung**
- § 2 Umfang des Versicherungsschutzes**
- § 3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes**
- § 4 Schadenminderungspflicht**
- § 5 Anzeige- und Verhaltenspflichten**
- § 6 Prämie**
- § 7 Versicherungsfall**
- § 8 Entschädigungsleistung/Ausfallberechnung**
- § 9 Selbstbeteiligung**
- § 10 Rechtsübergang nach Entschädigungsleistung**
- § 11 Abtretung des Auszahlungsanspruchs**
- § 12 Verstoß des Versicherungsnehmers gegen Verhaltenspflichten**
- § 13 Vertragswahrung**
- § 14 Schlussbestimmungen**

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle an Forderungen aus Leasinggeschäften, die durch Uneinbringlichkeit entstehen.

Der Leasinggegenstand muss im uneingeschränkten Eigentum des Versicherungsnehmers stehen und für die Dauer der Leasingzeit gegen alle Risiken ausreichend versichert sein; jedoch ohne weitere Kreditversicherung. Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus diesen und den weiteren vereinbarten Bedingungen sowie aus der Vordeklaration.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz besteht für vertraglich begründete Forderungen, die frei von Gegenrechten des Leasingnehmers sind und für die der Versicherer eine Versicherungssumme festgesetzt hat.

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich auch für Schadenersatzforderungen, sofern es sich dabei um das Erfüllungsinteresse des wirksam gekündigten Leasingvertrags handelt und der Versicherungsnehmer im Einklang mit den Vorschriften von § 4 AVB und § 5 AVB handelt. Die maximale Versicherungssumme darf hierbei nicht überschritten werden.

Der Einschlussantrag sowie die in diesem Zusammenhang genannten Vertragsdaten sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

2. Versicherungsschutz besteht nicht für Ausfälle an Forderungen

a) gegen öffentlich-rechtliche Leasingnehmer und natürliche Personen, sofern die Leasingforderungen gegen letztere nicht im Zusammenhang mit der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit dieser Kunden entstanden sind,

b) gegen Leasingnehmer, bei denen der Versicherungsnehmer mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist; gleiches gilt

im Fall der entsprechenden Beteiligung der Kunden bei dem Versicherungsnehmer,

c) bezogen auf den Restwert des Leasinggegenstandes (= mit Leasingnehmer vereinbarter Betrag, der an den Versicherungsnehmer zu zahlen ist am Ende der Leasinglaufzeit, wenn der Leasingnehmer entscheidet den Leasinggegenstand zu erwerben),

d) aus Leasinggeschäften, für deren Durchführung der Versicherungsnehmer die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht eingeholt hat, bei denen die Einfuhr des Leasinggegenstandes in dem Bestimmungsland gegen ein bestehendes Verbot verstößt oder dessen Ausfuhr gegen ein bestehendes Verbot in der Bundesrepublik Deutschland verstößt,

e) aufgrund von Krieg, kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Beeinträchtigung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen, Naturkatastrophen sowie solche, die direkt oder indirekt durch Kernenergie mit verursacht wurden.

f) Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Nichtzahlung der Leasingforderungen aufgrund von missbräuchlicher Nutzung des Leasinggegenstandes, Verlust des Leasinggegenstandes, Diebstahl des Leasinggegenstandes, Zerstörung des Leasinggegenstandes oder jeglichen anderen Verlust zurückzuführen ist, der durch andere als eine Leasingkreditversicherung abgedeckt ist.

3. Die Mehrwertsteuer ist nicht versichert. Ebenfalls nicht versichert sind Zölle und sonstige Steuern, die aufgrund des grenzüberschreitenden Verkehrs entstehen. Des Weiteren nicht versichert sind Verzugs- und Fälligkeitszinsen, Vertragsstrafen, sonstige Schadenersatzforderungen (mit Ausnahme der unter Ziffer 1 genannten), Kosten der Rechtsverfolgung und Kursverluste.

§ 3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt bei Eintritt des Versicherungsnehmers in den Liefervertrag, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein festgelegten Termin.

2. Der Versicherungsschutz bleibt für die bei Ablauf des Versicherungsvertrages bestehenden Leasingforderungen erhalten.

§ 4 Schadenminderungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes alle zur Vermeidung oder Minderung eines Ausfalles geeigneten Maßnahmen auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Versicherer zu ergreifen, um bestmögliche Verwertungserlöse zu erzielen. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, den Leasinggegenstand vom Leasingnehmer zurückzuholen und so schnell wie möglich weiterzuverleasen oder zu verkaufen. Die Verwertung der Leasinggegenstände oder im Zusammenhang damit stehender Sicherheiten nimmt der Versicherungsnehmer selbst vor. Vor dem Abschluss von Vergleichen oder Zahlungsabsprachen holt er die Einwilligung des Versicherers ein.

Die Pflicht zur Schadensminderung gilt fort, auch nachdem der Versicherer eine Entschädigung geleistet hat.

2. Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt den Versicherer, mit dem Kunden Vereinbarungen zur Sicherung der Forderung zu treffen, um das Ausfallrisiko zu vermeiden oder zu mindern.

§ 5 Anzeige- und Verhaltenspflichten

1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer alle ihm bei Beantragung des Versicherungsschutzes bekannten Umstände anzuzeigen, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes, insbesondere für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit aller hinsichtlich der zu versichernden Leasingforderung zur Zahlung Verpflichteten erheblich sein können.

2. In dem Einschlussantrag teilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer, ob in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung

- a)** Leasingforderungen nicht oder nicht bei Fälligkeit bezahlt worden sind oder
- b)** Wechsel abweichend von der ursprünglichen Zahlungvereinbarung nachträglich prolongiert oder
- c)** Schecks, Wechsel oder Lastschriften mangels Deckung nicht eingelöst oder
- d)** ungünstige Informationen über die Vermögenslage oder die Zahlweise des Kunden bekannt wurden.

3. Wenn nach Antragstellung einer der in Nr. 2 b) bis d) genannten Umstände eintritt, meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich telefonisch oder schriftlich, per Telefax oder Online-Verbindung. Fällige Leasingforderungen nach Nr. 2 a) meldet der Versicherungsnehmer spätestens nach Ablauf der in dem Versicherungsschein festgelegten Frist.

4. Hat der Versicherer für einen Leasingnehmer eine Versicherungssumme festgesetzt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer jede unbezahlte versicherte Leasingforderung gegen diesen Leasingnehmer mitteilen, sobald die in dem Versicherungsschein angegebene Überfälligkeitsfrist überschritten ist (Überfälligkeitsmeldung). Die Überfälligkeitsfrist beginnt mit Ablauf der jeweils mit dem Leasingnehmer vereinbarten Fälligkeit. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Meldung, so gefährdet er den Versicherungsschutz für die betreffende Leasingforderung (vgl. § 12 AVB).

5. Der vom Versicherungsnehmer verwendete Leasingvertrag ist wesentlicher Bestandteil des Versicherungsvertrages. Jede Änderung der Zahlungs-, Lieferungs- oder Sicherungsvereinbarungen ist anzeigepflichtig und gefährdet ohne schriftliche Zustimmung des Versicherers den Versicherungsschutz (vgl. § 12 AVB).

6. Der Versicherungsnehmer hat Fälle drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit seines Leasingnehmers unverzüglich schriftlich, telefonisch oder per Telefax oder Online-Verbindung anzuzeigen.

7. Der Versicherungsnehmer erteilt alle Auskünfte und reicht alle Unterlagen ein, die der Versicherer für erforderlich hält, um den Versicherungsfall und die Höhe des Ausfalls feststellen zu können.

8. Der Versicherungsnehmer räumt dem Versicherer das Recht ein, in seine für das Vertragsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Bürozeiten Einsicht zu nehmen, hiervon Kopien zu verlangen oder anzufertigen.

9. Die vorstehenden Regelungen in Nr. 7 und 8 gelten auch, nachdem der Versicherer bereits eine Entschädigung gezahlt hat.

10. Der Versicherungsnehmer behandelt Informationen des Versicherers über die Bonitätsverhältnisse seines Leasingnehmers oder anderer Unternehmen streng vertraulich. Er wird den Versicherer von eventuellen Ansprüchen Dritter freihalten, wenn diese Ansprüche auf die schuldhaftige Weitergabe der vertraulichen Informationen zurückzuführen sind.

11. Bei einem Verstoß gegen Anzeige- und Verhaltenspflichten gefährdet der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz (vgl. § 12 AVB).

§ 6 Prämie

1. Die Höhe der Prämie ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Sie wird einmalig und im Voraus aus der versicherten Leasingforderung und der vereinbarten Laufzeit des Leasingvertrages berechnet.

2. Die Prämie versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer und ist nach Rechnungserhalt unverzüglich zu bezahlen.

3. Im Falle einer Prolongation wird zusätzlich eine Prämie aus dem prolongierten Betrag für jeden Monat der Prolongation im Zeitpunkt der Zustimmung des Versicherers berechnet.

4. In jedem Fall garantiert der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Zahlung der im Versicherungsschein angegebenen Mindestprämie.

5. Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr in Höhe von 25 % der Mindestprämie zu zahlen. Bis zur Zahlung der ersten Prämie ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Im Übrigen gelten die entsprechenden Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 37 bis 39).

6. Bei vorzeitiger Ablösung erfolgt für den abgelösten Betrag und die nicht in Anspruch genommene Leasinglaufzeit, soweit dadurch die zeitanteilige Mindestprämie nicht unterschritten wird, eine anteilige Prämienrückerstattung von dem Zeitpunkt an, an dem der Versicherer von dem Wegfall des Versicherungsinteresses Kenntnis erlangt.

7. Dem Versicherungsnehmer steht das Recht, wegen einer Prämienschuld mit einem Entschädigungsanspruch aufzurechnen oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, nur dann zu, wenn der Entschädigungsanspruch entweder vom Versicherer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 7 Versicherungsfall

1. Der Versicherungsfall tritt mit der Uneinbringlichkeit der Leasingforderung ein.

Uneinbringlichkeit liegt nur vor, wenn

a) von der versicherten Leasingforderung die jeweils fällige Rate innerhalb des nachfolgend definierten Zeitraumes nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist oder der Versicherungsnehmer aufgrund dessen von seinem vertraglichen Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch gemacht hat (Nichtzahlungstatbestand) und das nachfolgend vereinbarte Inkassoverfahren durchgeführt wurde.

Der Versicherungsfall Nichtzahlungstatbestand gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer mit der Euler Hermes Collections GmbH einen Inkassovertrag abgeschlossen und spätestens 2 Monate nach der ursprünglichen Fälligkeit der Forderung auf seine Kosten einen Inkassoauftrag an die Euler Hermes Collections erteilt hat.

Erteilt der Versicherungsnehmer den Inkassoauftrag nicht oder nicht fristgerecht, so besteht ein Entschädigungsanspruch nach Maßgabe des Versicherungsvertrages nur bei Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 7 Nr. 1 b) bis f) AVB.

b) das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen worden ist oder

c) die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans vom Insolvenzgericht festgestellt worden ist oder

d) mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist oder

e) eine vom Versicherungsnehmer vorgenommene Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Leasingnehmers nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder

f) wenn bei einem Leasingnehmer mit Sitz im Ausland ein Tatbestand eingetreten ist, der nach dem Rechtssystem des jeweiligen Landes einem der vorgenannten Tatbestände entspricht.

2. Als Zeitpunkt für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gilt im Falle

a) der Tag, an dem die im Versicherungsschein genannte Frist für den Nichtzahlungstatbestand verstrichen ist,

b) und **c)** der Tag des Gerichtsbeschlusses,

d) der Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre Zustimmung zum Vergleich gegeben haben,

e) der Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung vom Vollstreckungsorgan attestiert wurde,

f) der Tag, an dem der Tatbestand nach dem jeweiligen Rechtssystem als eingetreten gilt.

§ 8 Entschädigungsleistung/Ausfallberechnung

1. Der Versicherer zahlt die Entschädigung nach Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der im Versicherungsschein angegebenen Frist, vorausgesetzt, die erforderlichen Unterlagen wurden eingereicht und der endgültige versicherte Ausfall wurde nachgewiesen.

Steht die Höhe des Ausfalls bis zum Ablauf dieser Frist noch nicht endgültig fest, erstellt der Versicherer eine vorläufige Schadenabrechnung. Hierzu schätzt der Versicherer die abzusetzenden Beträge, soweit ihre Höhe noch unbestimmt ist.

2. Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden in nachstehender Reihenfolge von den bei Eintritt des Versicherungsfalles versicherten Leasingforderungen abgesetzt:

folgende Leasingforderungsminderungen:

- der Erlös aus der Verwertung (Weiterverkauf oder Weiterverleasen) des zurückgenommenen Leasinggegenstandes nach Abzug der dafür notwendigen Aufwendungen, mindestens jedoch der im Versicherungsschein genannte, aus dem versicherten Anschaffungswert errechnete Mindestanrechnungswert; die Absetzung des Mindestanrechnungswertes unterbleibt in den Fällen, in denen dem Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Zugriff auf den Leasinggegenstand zum Zwecke der Verwertung nicht möglich ist,
- aufrechenbare Forderungen,
- Zahlungen und Erlöse aus sonstigen Rechten und Sicherheiten,
- Quotenzahlungen.

Sofern die im Leasingvertrag begründeten Forderungen bei Eintritt des Versicherungsfalles fällig sind oder fällig werden, steht dem Versicherungsnehmer ein Entschädigungsanspruch in Höhe der abgezinsten Gesamtleasingforderung abzüglich der bereits genannten Positionen zu.

Die Forderungsminderungen werden in voller Höhe abgesetzt.

Erlöse werden zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer auf versicherte oder unversicherte Leasingforderungen verteilt. Kann nicht festgestellt werden, ob die vorgenannten Forderungsminderungen auf versicherte oder unversicherte Leasingforderungen entfallen, werden sie anteilig verrechnet.

3. Zahlungen oder Erlöse, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Versicherungsnehmer eingehen, sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer erstellt dann ggf. eine neue Schadenabrechnung.

Erlöse werden zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer auf versicherte oder unversicherte Leasingforde-

rungen verteilt. Kann nicht festgestellt werden, ob die vorgenannten Zahlungen und Erlöse auf versicherte oder unversicherte Leasingforderungen entfallen, werden sie anteilig verrechnet.

4. Ein Anspruch auf Entschädigungsleistung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer ihn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Kenntniserlangung vom Eintritt des Versicherungsfalles angemeldet hat.

§ 9 Selbstbeteiligung

1. An jedem nach § 8 AVB berechneten Ausfall ist der Versicherungsnehmer mit dem im Versicherungsschein oder ggf. in der Kreditmitteilung festgelegten Anteil beteiligt.

2. Die vom Versicherungsnehmer zu tragende Selbstbeteiligung darf nicht anderweitig versichert oder gesondert abgesichert werden. Hat der Versicherungsnehmer die vereinbarte Selbstbeteiligung anderweitig versichert, ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung in Höhe des Anspruchs des Versicherungsnehmers gegen den anderen Versicherer zu kürzen.

§ 10 Rechtsübergang nach Entschädigungsleistung

In Höhe der geleisteten Entschädigung tritt der Versicherungsnehmer bereits im Voraus sämtliche Ansprüche gegen den Leasingnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger sowie alle Nebenrechte an den Versicherer ab. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers die zum Übergang der Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß § 5 Nr. 7 und 8 AVB bleiben auch nach Rechtsübergang bestehen.

§ 11 Abtretung des Auszahlungsanspruchs

Die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung der Entschädigung ist mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig. Die dem Versicherer zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch den Abtretungsempfängern gegenüber bestehen. Der Schaden wird nur mit dem Versicherungsnehmer abgerechnet.

§ 12 Verstoß des Versicherungsnehmers gegen Verhaltenspflichten

1. Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft eine zu erfüllende Obliegenheit, ist der Versicherer in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

2. Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

3. Die Verpflichtung, dem Versicherer die für die Prämienberechnung erforderlichen Angaben zu liefern (§ 6 Nr. 1 AVB), sind vom Versicherungsnehmer zu erfüllende Vertragspflichten. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Vertragspflichten, ist der Versicherer – ohne dass es einer Kündigung bedarf – von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung als unverschuldet anzusehen ist.

§ 13 Vertragswährung

Vertragswährung ist die im Versicherungsschein festgelegte Währung. Auf andere Währungen lautende Fakturenbeträge sind zum Kurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Lieferung in die Vertragswährung umzurechnen.

Für die Berechnung der Entschädigungsleistung gilt der Wechselkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer als der am Tag der Lieferung. Erlöse werden zu dem Kurs am Tag des Zahlungseinganges umgerechnet.

Für nicht notierte Währungen gilt der von der Deutschen Bundesbank bzw. ersatzweise der von der Europäischen Zentralbank zum entsprechenden Zeitpunkt als Mittelkurs bekannt gegebene Umrechnungssatz.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Vertrag wird als laufende Versicherung im Sinne des § 53 VVG geführt.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Kaufleuten Hamburg.